

Europäische Vogelschutzrichtlinie und Straßenplanung B 55n Westumgehung Erwitte

- Prüfung gem. Art. 6 Abs. 3 Richtlinie 92/43/EWG / FFH-Richtlinie -

Das Projekt hat Leitcharakter für zukünftige Planungen mit dieser Thematik. Aufgrund der Meldung und der Unterschutzstellung des DE-4415-401 Vogelschutzgebietes (VSG) Hellwegbörde im Jahre 2005 erfolgte die Verträglichkeitsprüfung gemäß der FFH-Richtlinie (FFH-RL). Eine vollständige und nachvollziehbare Methodik zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung für ein europäisches Vogelschutzgebiet hat bislang aufgrund der Aktualität der Gesetzgebung und Rechtsprechungen noch nicht vorgelegen.

Im Zuge des Projektes wurden Herangehensweisen aus den rechtlichen Vorgaben, dem „Leitfaden zur FFH-Verträglichkeitsuntersuchung im Bundesfernstraßenbau“ (BMVBW 2004) und einschlägiger Veröffentlichungen, u. a. der EU-Kommission zum Gebietsmanagement und zur Handhabung des Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL entwickelt.

Art. 6 Abs. 3 FFH-RL: „Pläne oder Projekte, die nicht unmittelbar mit der Verwaltung des Gebietes in Verbindung stehen oder hierfür nicht notwendig sind, ...“

Die interdisziplinäre Zusammenarbeit des Expertenteams aus Landespflegern, Geographen und Ornithologen gewährleistet die fachliche Sicherheit, eine für die Aufgabenstellung zutreffende Methodik zu entwickeln. Dadurch war es möglich, eine für den Vorhabensträger und die Behörden sichere und nachvollziehbare Beurteilung zu erstellen.

Das Resultat war ein fachlich begründetes und in der Methodik nachvollziehbares, umfangreiches Gutachten, das für das weitere Verfahren maßgeblich herangezogen wurde.

Der Plan für den Bau der Bundesstraße B 55n Westumgehung Erwitte wurde 2002 durch das Ministerium für Wirtschaft und Mittelstand, Energie und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen planfestgestellt. Die Trasse verläuft in Randlage innerhalb des VSG Hellwegbörde, westlich der Stadt Erwitte.

Im Hinblick auf die Planfeststellung B 55n eröffnete die Europäische Kommission ein Vertragsverletzungsverfahren gegen die Bundesrepublik Deutschland. Darin wurde ein Verstoß gegen Art. 4 Abs. 4 der europäischen Vogelschutz-Richtlinie (Richtlinie 79/409/EWG) dargelegt, da mit erheblichen Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde und der in ihm vertretenen Vogelarten zu rechnen gewesen seien.

Dies war insbesondere durch die Lage der Trasse innerhalb der IBA-Abgrenzung zum damals noch Faktischen Vogelschutzgebiet Hellwegbörde und in der Problematik der Rohr- und Wiesenweihen-Vorkommen begründet.

Für die Prüfung des Vorhabens gem. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL wurde eine Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Institut für Landschaftsentwicklung und Stadtplanung (ILS), Dipl.-Ing. Thomas A. Winter, Essen und Herrn Prof. Dr. Michael Stubbe von der Martin-Luther-Universität, Institut für Zoologie, Halle/Saale gebildet.

Für die ornithologischen Ausarbeitungen wurde das Büro für angewandte Landschaftsökologie ÖKOTOP GbR mit Herrn Dipl.-Biol. Ubbo Mammen aus Halle hinzugezogen. Dieser ist seit 1993 der Projektkoordinator des „Monitoring Greifvögel und Eulen Europas“, das im Jahr 1988 durch Prof. Dr. Stubbe begründet wurde.



Abb. 1: Wiesenweihe (*Circus pygargus*).
Foto: Z. Tunka, LBV Archiv.

Im Gutachten wurde gem. Art. 7 i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL geprüft, ob durch die Realisierung des Planfeststellungsbeschlusses erhebliche Beeinträchtigungen des VSG Hellwegbörde in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten sind. Falls sich dies herausstellte, sollten geeignete Maßnahmen zur Schadensbegrenzung („mitigation measure“) erarbeitet und deren Wirksamkeit geprüft werden.

Das Untersuchungsgebiet des mittlerweile gesetzlich geschützten VSG Hellwegbörde ist rd. 48.400 ha groß. Es überlagert in großem Umfang Landschaftsräume der Kreise Unna, Soest und Paderborn und erstreckt sich auf ca. 70 km Länge und bis 20 km Breite (Abb. 2).

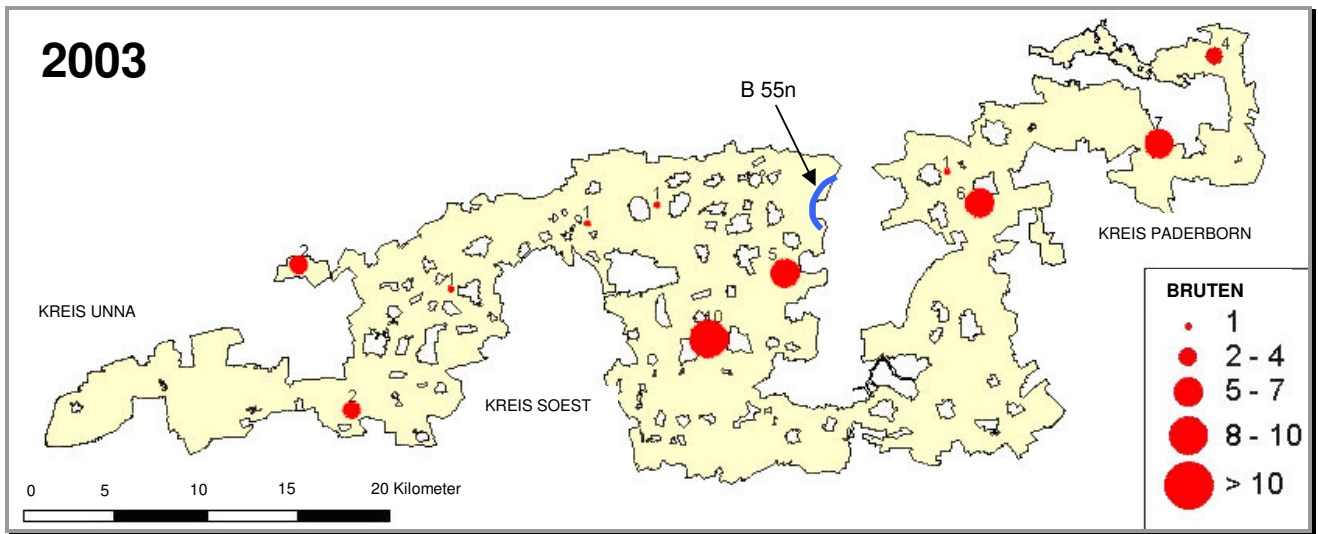


Abb. 2: Darstellung der Konzentrationszonen von Brutplätzen der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet 2003

Gegenstand der Untersuchung waren gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG die Erhaltungsziele und die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile des Europäischen Vogelschutzgebietes.

Neben den signifikanten Vogelarten galt der Schwerpunkt den Vorkommen von Kornweihe, Rohrweihe und Wiesenweihe, Rotmilan, Wachtelkönig sowie Gold- und Mornell-Regenpfeifer, da diese für die Meldung des Gebietes ausschlaggebend gewesen sind.

aus einem Zeitraum 1993 bis 2004 ausgewertet (s. Abb. 5). Ergänzend wurde eine Rastvogelkartierung vorgenommen.

"... die ein solches Gebiet jedoch einzeln oder in Zusammenwirkung mit anderen Plänen und Projekten erheblich beeinträchtigen könnten, ..."



Das nähere Untersuchungsgebiet im Umfeld der B 55n wurde nach funktionalen, wirkungs- und nutzungsbezogenen Kriterien definiert (s. Abb. 3 und 4). Dort wurden u. a. eine Konzentrationszone für Wiesenweihenbruten in einer Ackerflur sowie ein Schwerpunkt der Rohrweihenbruten in einem Röhrichtgebiet beschrieben.



Auf der Grundlage einer umfangreichen Datenrecherche wurde zunächst eine landschaftliche und ornithologische Bestandsanalyse des Schutzgebietes sowie seiner funktionalen Zusammenhänge durchgeführt.

Ebenso wurden die Schutz- und Erhaltungsziele und die insgesamt 41 gemäß Standard-Datenbogen relevanten Vogelarten und deren Lebensräume fachgutachterlich einbezogen.

Für die Bestandssituation von Rohrweihe und Wiesenweihe wurden umfangreiche Datengrundlagen aus dem „Schutzprogramm für Wiesenweihen und Rohrweihen in Mittelwestfalen“ des Landes Nordrhein-Westfalen

Abb. 3 und 4: Acker- und Weideflächen mit typischen Habitatstrukturen für Rohrweihen und Wiesenweihen im VSG Hellwegbörde

Bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren und Wirkprozesse des Bauvorhabens gemäß Planfeststellung wurden auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der maßgeblichen Vogelarten, deren Lebensräume sowie der Schutz- und Erhaltungsziele systematisch untersucht und bewertet.

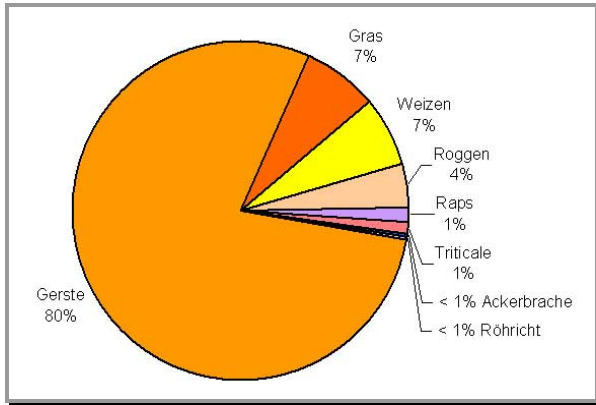


Abb. 5: Bevorzugter Bewuchs für Brutstandorte der Wiesenweihe im Untersuchungsgebiet

Anhand der ermittelten Auswirkungen auf Vogelarten, bei denen erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen waren, wurden über den Planfeststellungsbeschluss hinausgehende Maßnahmen zur Verringerung und Vermeidung vorhabensbezogener Auswirkungen als Maßnahmen zur Schadensbegrenzung gemäß den methodischen Leitlinien zur Erfüllung der Vorgaben der EU-Kommission zum Artikel 6 FFH-RL ausgearbeitet und formuliert.

"... erfordern eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für dieses Gebiet festgelegten Erhaltungszielen."

In den Maßnahmenblättern wurden daraufhin zur Nachvollziehbarkeit erheblicher Beeinträchtigungen und der daraus resultierenden Maßnahmen alle notwendigen Angaben zur Begründung, zur Durchführung und zur Kontrolle der Wirksamkeit der Maßnahmen festgeschrieben. Die räumliche Zuordnung erfolgte in einem speziellen Maßnahmenplan (s. Abb. 6).

Die Prüfung auf Summationseffekte mit anderen Plänen und Projekten gem. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL ergab keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Zu den seitens der EU-Kommission geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rohrweihen und Wiesenweihen wurde eine zusätzliche argumentative Stellungnahme aus ornithologischer Sicht dem Gutachten beigelegt.

Zusammenfassend konnte festgestellt werden, dass das Vorhaben nach gutachterlicher Einstufung als ver-

träglich im Sinne von Art. 7 FFH-RL i.V.m. Art. 6 Abs. 3 FFH-RL einzustufen ist. Dieser Aussage hat sich die zuständige Landesbehörde angeschlossen.

Durch die über den Planfeststellungsbeschluss hinaus ermittelten zusätzlichen Maßnahmen zur Schadensbegrenzung wird sichergestellt, dass es zu keiner erheblichen Beeinträchtigung des VSG Hellwegbörde kommt. Im Hinblick auf die mit dem Planverfahren verbundenen juristischen Auseinandersetzungen sind die Ergebnisse des Fachgutachtens maßgeblich, um die Belange des europäischen Vogelschutzes sachgerecht zur Geltung zu bringen.

Für das ergänzende Planverfahren wurden die Maßnahmen zur Schadensbegrenzung konform im zugehörigen Landschaftspflegerischen Begleitplan übernommen. Eine besondere Geltung haben die vorbeugend durchzuführenden Maßnahmen, deren Wirkung und Effizienz in einem mehrjährigen Monitoring zu überwachen ist.

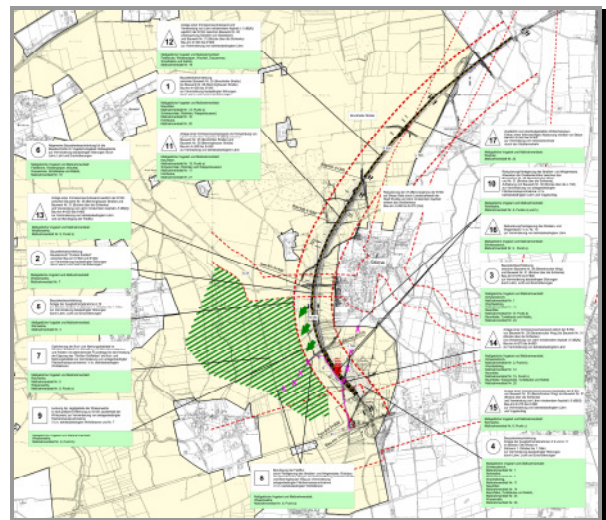


Abb. 6: Spezieller Maßnahmenplan

Seit 2004 findet eine fortlaufende Raubeobachtung des näheren Untersuchungsgebietes statt. Darin werden die tatsächliche Habitatstruktur / Feldbewirtschaftung und die aktuelle Entwicklung der Population von Rohrweihe und Wiesenweihe erfasst und bewertet.

**INSTITUT FÜR LANDSCHAFTSENTWICKLUNG
UND STADTPLANUNG**

Dipl. Ing. Thomas A. Winter
Frankenstraße 332 - 45133 Essen (Bredene)
Tel. 0201 / 423514 - Fax 0201 / 412603
e-mail info@ILS-WINTER.de - www.ILS-WINTER.de

Diese und weitere Projektbeispiele sowie eine Referenzliste befinden sich auch als Download auf unserer Homepage.